

# Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 1.50 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage, „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

**Tageblatt** für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüngenrön, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterstüngenrön, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Sonntagsprecher Nr. 110.

Drucker und Verleger: Emil Hannebohn, verantwortl. Redakteur: Ernst Lindemann, beide Eibenstock.

62. Jahrgang.

Nr 67.

Dienstag, den 23. März

1915.

## Zur Beschlagnahmeverfügung vom 22. November 1914 über Großviehhäute.

In mehreren Fällen ist versucht worden, Häute von 10 und mehr Kilogramm Bruttogewicht unter Umgehung der in der Beschlagnahmeverfügung vom 22. November 1914 erlassenen Vorschriften als „Kalbfelle“ in den Handel zu bringen und Werbereien unmittelbar zuzuführen.

Daher wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß alle Großvieh- (Rindvieh-) Häute — auch sogenannte „Kalbfelle“ — unter die Beschlagnahmeverfügung fallen, sofern sie grün mindestens zehn, gefärbt (jedoch oberflächlich vom Salze befreit) mindestens neun, trocken mindestens vier Kilogramm wiegen.

Dresden, den 17. März 1915.  
Leipzig.

Die stellvertretenden Generalkommandos XII. u. XIX. Armee Korps.  
Die kommandierenden Generale.  
v. Broigem.  
v. Schweinig.

## Ausführungsverordnung

zu den Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 25. Januar und 25. Februar 1915, betreffend die Sicherstellung von Fleischvorräten  
(Reichsgesetzblatt Seite 45 und 109).

§ 1.  
Zuständige Behörde im Sinne von § 1 der Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 ist das Ministerium des Innern.

§ 2.  
Zuständige Behörde im Sinne von § 2, 1 ist der Amtshauptmann des Bezirks, in dem sich die zu enteignenden Schweine befinden; soweit hierbei eigene Städte in Frage kommen, ist der Kreisshauptmann zuständig. Der Kreisshauptmann ist berechtigt, seine Zuständigkeit auf einen Kommissar zu übertragen.

§ 3.  
Die Schiedsgerichte des § 2, 4 der Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 sind von den Kreisshauptmannschaften alsbald zu bilden. Ihre örtliche Zuständigkeit hat sich in der Regel auf den Bezirk einer Amtshauptmannschaft zu erstrecken; doch kann in Landesteilen, in denen verhältnismäßig geringe Bestände an Schweinen gehalten werden, die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts auf mehrere Bezirke ausgedehnt werden.

Die Mitglieder sind von den landwirtschaftlichen Kreisvereinen und den Handelskammern der Kreisshauptmannschaft unverzüglich vorzuschlagen. Für eine genügende Anzahl von Vertretern der Mitglieder der Schiedsgerichte in Behinderungsfällen ist Sorge zu tragen.

Die landwirtschaftlichen Kreisvereine haben weiter eine Anzahl Vertrauensmänner (§ 10, § 11) zu benennen.

§ 4.  
Maßgebender Schlachtviehmarkt im Sinne von § 3, 1 der Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 ist für den Regierungsbezirk

Baugen	Dresden
Chemnitz	Chemnitz
Dresden	Dresden
Leipzig	Leipzig
Zwickau	Zwickau.

§ 5.  
Berechtigt, die Enteignung von Schweinen zu beantragen, sind  
1. Sächsische Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern, wenn sie zugleich die Versicherung abgeben, die zu enteignenden Tiere alsbald schlachten und als Dauerware aufzupreisen zu wollen;  
2. Sächsische Konservenfabriken, soweit sie auf Grund eines allgemeinen Abkommens mit dem Ministerium des Innern Schweinefleischkonserven für die unter 1 genannten Gemeinden herstellen und sich verpflichten, die enteigneten Schweine hierzu zu verwenden.

§ 6.  
Die Enteignung ist vom Unternehmer (§ 5) unter Vorlegung der nach § 5 erforderlichen Unterlagen und unter Angabe des Bedarfs bei dem Ministerium des Innern zu beantragen. Es ist nicht erforderlich, daß der Antrag einen bestimmten Viehhalter oder Enteignungsbezirk benennt.

Das Ministerium des Innern entscheidet darüber, ob und in welchem Umfang dem Antrage stattzugeben und in welchem Bezirke (§ 2) die Enteignung vorzunehmen ist.

§ 7.  
Der mit der Enteignung beauftragte Amtshauptmann oder Kreisshauptmann bestimmt die mit der Enteignung zu treffenden Viehbestände und die Zahl und Art der zu enteignenden Schweine. Er erläßt alsbald die Aufforderung zur Ueberlassung dieser Schweine an die Enteignungsunternehmer. In der Aufforderung ist auf die ihr durch § 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 513) verliehene Rechtswirkung hinzuweisen, insbesondere auch darauf, daß ein Einwand, die in Anspruch genommenen Tiere seien zur Erfüllung früherer Verträge bestimmt, unwirksam und daß eine Verbringung der Schweine zu anderen Schweinehaltungen, um sie dort weiterfüttern zu lassen — soweit es sich nicht um Schweine handelt, die nach § 8 dieser Verordnung der Enteignung entzogen sind — verboten ist, sowie daß Zuwiderhandlungen gemäß § 6 Ziffer 3 des Höchstpreisgesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft werden.

Dem Viehhalter ist nachzulassen, die Enteignung dadurch abzuwenden, daß er die zu enteignenden Tiere binnen 6 Tagen, vom Empfange der Aufforderung ab, entweder selbst schlachtet oder zum Zwecke der Abschachtung einem öffentlichen Vieh- und Schlachthofe innerhalb Sachsens zuführt. Den Nachweis hierüber hat er durch eine Besätigung seiner Gemeindebehörde, oder im zweiten Falle, der betreffenden Schlachthofverwaltung dem Amtshauptmann oder Kreisshauptmann längstens am Tage nach der Schlachtung oder Zuführung zu erbringen; unterläßt er dies, so treffen ihn die Kosten des weiteren Verfahrens einschließlich der dem Unternehmer durch die Unterlassung erwachsenden Auslagen.

§ 8.  
Die Enteignung ist, sofern sich der Antrag des Unternehmers nicht ausdrücklich auf Schweine höherer Gewichtsklassen richtet, nur auf Schweine zwischen 60 und 100 kg Lebendgewicht zu beschränken.

Der Enteignung unterliegen nicht:

- a) Ober- und Zuchtsauen,
- b) Hochzuchten,
- c) Schweine aus Beständen, deren Besitzer sich binnen 4 Tagen nach Empfang der Aufforderung schriftlich gegenüber der enteignenden Behörde verpflichtet, zur Fütterung seines Bestandes weder zur Saat noch zur menschlichen Ernährung geeignete Kartoffeln noch Kartoffelflocken zu verwenden und zugleich nachweist, daß er hierzu durch die gesicherte Zufuhr von Wirtschaftsfällen oder durch den Besitz von Kraftfuttermitteln für mindestens 3 Monate imstande ist.

Jede Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtungserklärung wird, gleichviel ob sie von dem Besitzer, seinen Angehörigen oder seinem Befinde begangen wird, an dem Besitzer mit 100 Mark Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 14 Tagen bestraft und führt zur nachträglichen Enteignung des gesamten Bestandes.

§ 9.  
Die enteignende Behörde hat, um unnötige Weitläufigkeiten und Kosten für die Beteiligten zu vermeiden, die gleichzeitig vorzunehmenden Enteignungen nach Möglichkeit in derselben Gemeinde oder in dieser und den unmittelbar angrenzenden Gemeinden vorzunehmen und bei den größeren Beständen zu beginnen.

§ 10.  
Von dem Erlaß der Aufforderungen nach § 7 ist der Unternehmer alsbald unter Angabe der Personen, gegen die sie gerichtet worden sind, zu benachrichtigen. Er hat mit dem Aufgeforderten binnen 1 Woche nach Empfang der Benachrichtigung wegen Ueberlassung der Schweine durch einen mit behördlichem Ausweise versehenen Bevollmächtigten an Ort und Stelle unter Zuziehung des Vertrauensmannes des landwirtschaftlichen Kreisvereins oder einer zur Abschätzung in Seuchenfällen in der betreffenden Gemeinde berufenen Person, oder wenn keine dieser Personen ohne Zeitverlust zu erlangen ist, des Gemeindevorstandes oder dessen Stellvertreters zu verhandeln.

Das Ergebnis der Verhandlungen hat die zugezogene Person dem Amtshauptmann oder Kreisshauptmann spätestens am folgenden Tage anzuzeigen. Dieser hat hiernach zu entscheiden, ob das Enteignungsverfahren fortzusetzen ist; dies unterbleibt, wenn der Unternehmer darauf verzichtet.

Die Aufforderung verliert ihre Wirkung, wenn der Unternehmer innerhalb der hierfür gesetzten Frist nicht in Verhandlungen wegen der Ueberlassung eintritt.

§ 11.  
Die schriftliche Anordnung der Enteignung enthält den Ausspruch, daß das Eigentum an einer bestimmten Zahl von Schweinen bestimmter Gewichtsklassen aus dem Bestande eines bestimmten Besitzers dem Unternehmer der Enteignung übertragen wird. Gleichzeitig ist der Vertrauensmann des landwirtschaftlichen Kreisvereins oder eine zur Abschätzung in Seuchenfällen berufene Person zu beauftragen, sofort die von der Anordnung betroffenen Schweine innerhalb des Bestandes zu bestimmen und durch ein mit Farbe auf dem Rücken der Tiere aufgetragenes E kennlich zu machen.

Dem Unternehmer ist von dem Erlasse der Anordnung auf kürzestem Wege, nach Befinden telegraphisch, Kenntnis zu geben, ebenso dem zuständigen Schiedsgericht.

§ 12.  
Der Vorsitzende des Schiedsgerichts hat dieses zur Festsetzung der Uebernahmepreise an Ort und Stelle in der Regel spätestens für den übernächsten Werktag einzuberufen und hiervon auf kürzestem Wege den Unternehmer und den Viehhalter unter Mitteilung von Ort, Tag und Stunde zu benachrichtigen.

Die Festsetzung der Uebernahmepreise erfolgt ohne Rücksicht auf die Anwesenheit der Beteiligten und ist in einer Niederschrift zu beurkunden.

§ 13.  
Im Interesse der richtigen Ermittlung des Lebendgewichts der zur Enteignung gelangenden Schweine ist es dem Viehhalter untersagt, diese während 12 Stunden vor dem Preisfeststellungstermine zu füttern oder zu tränken.

§ 14.  
Der Uebernahmepreis ist nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Februar 1915 unter Berücksichtigung des Marktpreises festzusetzen, wobei als Marktpreis für Schweine in den Gewichtsklassen zwischen 60 und 100 kg die dort unter b genannten Beträge zu gelten haben.

Der Marktpreis ist derjenige Preis, von dem anzunehmen ist, daß ihn der Viehhalter an den für ihn nach § 4 dieser Verordnung maßgebenden Schlachtviehmarkt erhalten würde, wenn er das Tier zum Zwecke des Verkaufs dorthin verbracht hätte. Daraus ergibt sich, daß er diesen Preis bei der Enteignung am Abnahmeorte nicht schlechthin, sondern nur nach Abzug des ungefähren Aufwandes zu fordern hat, den die Verbringung des Tieres nach dem Schlachtviehmarkt ihm verursacht haben würde. Auch wird das Schiedsgericht in Fällen, wo der Viehhalter trotz angemessener Preisangebote den freihändigen Verkauf abgelehnt und so die Enteignung notwendig gemacht hat, nach billigem Ermessen die hierdurch dem Unternehmer erwachsenden Kosten ganz oder teilweise zu berücksichtigen haben.

Auf der anderen Seite ist bei der schiedsgerichtlichen Festsetzung des Uebernahmepreises zu beachten, daß der Marktpreis, auch soweit er seinem Betrage nach in der eingangs genannten Bekanntmachung festgelegt ist, für Tiere mittlerer Güte gilt, für geringere Ware daher herabzusetzen, für bessere entsprechend zu erhöhen ist.

Die Preisfestsetzung ist vom Schiedsgerichte an Ort und Stelle vorzunehmen und durch den Vorsitzenden den Beteiligten, wenn sie anwesend sind, zu eröffnen, im anderen Falle auf kürzestem Wege schriftlich mitzuteilen. Da die Festsetzung endgültig ist, sind nachträgliche Einwendungen oder Eingaben der Beteiligten ohne Wirkung.

§ 15.  
Der Unternehmer ist verpflichtet, die Schweine, deren Eigentum ihm übertragen worden ist, tunlichst sofort, jedenfalls aber binnen 4 Werktagen nach Festsetzung des Uebernahmepreises dem Viehhalter unter Verzählung des vom Schiedsgericht festgesetzten Uebernahmepreises und der bis zur Abnahme entstehenden Verpflegskosten (§ 16) abzunehmen.

Der Viehhalter ist verpflichtet, die enteigneten Schweine dem Unternehmer oder seinen Bevollmächtigten gegen Zahlung des Preises und der Verpflegskosten herauszugeben.

Als berechtigt zum Empfang der Verpflegskosten gilt der Viehhalter (Schiedsgericht). Dagegen ist der Uebernehmer in Fällen, in denen bekannt wird, daß das Eigentum an den von der Enteignung betroffenen Schweinen einem Dritten zugefallen oder daß ein Dritter ein